

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am
08.04.2026**

**TOP 5 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75
SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremen
JUS Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH**

A. Problem

„JUS Jugendhilfe und soziale Arbeit gGmbH“ hat mit Schreiben vom 26.11.2025 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen beantragt.

Die Prüfung des Antrags erfolgte auf der Grundlage der „Bremischen Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe“ und hat ergeben, dass die Gesellschaft nach Satzung und tatsächlicher Tätigkeiten die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt.

Der Satzung nach gehören dazu insbesondere:

- Die Erbringung von Leistungen im Sinne des SGB VIII, wie z. B. die Erbringung differenzierter sozialer Hilfen zur Inobhutnahme von Jugendlichen im Rahmen des § 42 SGB VIII sowie durch soziale Hilfe für Jugendliche in stationärer Form gemäß § 34 SGB VIII
- Die Erbringung von Leistungen im Sinne des JGG, wie z. B. die Vermittlung und die Organisation von Arbeitsweisungen gem. § 10 JGG
- Die Erbringung von Hilfen zur Beschäftigungsförderung und/oder die Durchführung von Maßnahmen und Programmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von jungen Menschen.

Nach der Insolvenz des „Bremer Verein für Jugendhilfe und Soziale Arbeit e. V.“ im Jahr 2003 übernahm die neu gegründete Gesellschaft „JUS Jugendhilfe und Soziale Arbeit“ im Mai 2005 die Verantwortung und Fortführung der bestehenden Arbeit mit jungen Menschen und deren Betreuung. Mit der Übernahme blieben wertvolle Strukturen erhalten und die jugendhilfebezogenen Angebote konnten seitdem nachhaltig gesichert werden.

Die JUS ist mit einem breit gefächerten Angebot für junge Menschen in der Jugendhilfe und in der Jugendstraßfälligenhilfe tätig.

Hauptaufgaben des Bereiches Hilfen zur Erziehung sind die Mobile Betreuung und die Inobhutnahme bzw. Notaufnahme (nach § 42 in Verbindung mit § 34 SGB VIII) an der Neuenlander Straße mit 9 Plätzen für Jungen im Alter von 13 – 17 Jahren.

Im Bereich Jugendstraßfälligenhilfe sind die Sozialen Trainingskurse und die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit hervorzuheben.

Die Fachstelle organisiert die Umsetzung gemeinnütziger Arbeit aufgrund richterlicher Arbeitsauflagen und Weisungen nach § 10 JGG in entsprechend geeigneten Einrichtungen im Stadtgebiet von Bremen oder eigenen Einsatzstellen, wie z. B. den Bremer Maulwürfen. Sie übernimmt die Organisation, Verwaltung und die sozialpädagogische Betreuung.

Die Gesellschaft ist in die Kooperationsstrukturen zwischen dem Amt für Soziale Dienste, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege eingebunden.

Im Gesamtergebnis erfüllt die Gesellschaft mit seinen Angeboten auf dem Gebiet der Jugendhilfe als langjähriger und etablierter Jugendhilfeträger die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, „JUS Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH“ als freien Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen anzuerkennen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Ein direkter Anspruch auf eine öffentliche Förderung ist mit der nach § 75 SGB VIII ausgesprochenen Anerkennung nicht verbunden.

Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe richten sich an alle jungen Menschen jedweder geschlechtlichen Identität.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung des Antrages erfolgte zusammen mit dem Referat „Junge Menschen in besonderen Lebenslagen“ bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.

Die Gesellschaft wird zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses eingeladen, um ggf. weitere Auskünfte zu erteilen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschließt „JUS Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremen anzuerkennen.

Anlage: Satzung, Sachbericht

Satzung

der

JUS Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH

Präambel

Durch Beschluss des Amtsgerichts Bremen aus Februar 2004 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bremer Vereins für Jugendhilfe & Soziale Arbeit e.V. eröffnet. Der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin wurde durch den Insolvenzverwalter; Herrn Rechtsanwalt Detlef Stürmann, seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum heutigen Zeitpunkt fortgeführt.

Die Stiftung St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen (nachfolgend auch: "St. Petri"), das KRIZ - Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e. V. (nachfolgend auch: "KRIZ") und das DRK Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e.V. (nachfolgend auch: "DRK") (die Beteiligten zusammenfassend: "Konsortium") haben beschlossen, den Geschäftsbetrieb des insolventen Bremer Vereins für Jugendhilfe & Soziale Arbeit e.V. fortzuführen sowie aufgrund eines gesonderten Vertrages die dort näher bezeichneten Vermögensgegenstände vom Insolvenzverwalter zu erwerben. Zu diesem Zweck hat sich das Konsortium zu einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossen, für die die nachfolgenden Vorschriften gelten.

§ 1

Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

JUS Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremen.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit /Gegenstand/Zweck

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO). Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die Erbringung von Leistungen im Sinne des SGB VIII, wie z.B. die Erbringung differenzierter sozialer Hilfen zur Inobhutnahme von Jugendlichen im Rahmen des § 42 SGB VIII sowie durch soziale Hilfen für Jugendliche in stationärer Form gemäß § 34 SGB VIII,
 - die Erbringung von Leistungen im Sinne des JGG, wie z.B. die Vermittlung und die Organisation von Arbeitsweisungen gemäß § 10 JGG und/oder
 - die Erbringung von Hilfen zur Beschäftigungsförderung und/oder die Durchführung von Maßnahmen und Programmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von jungen Menschen.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sein denn, die Gesellschafter sind als steuerbegünstigt anerkannt und verwenden diese Mittel zeitnah, ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen an steuerbegünstigte Gesellschafter sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO zulässig. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an

Stiftung St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen,

KRIZ - Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e. V. und

DRK Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e.V.,

sofern diese im Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke jeder für sich vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind. Sie haben das Vermögen der Gesellschaft bzw. ihren Anteil daran, jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ("steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung") zu verwenden. Sollte in einem solchen Falle einer der Begünstigten nicht mehr bestehen oder in seiner Person die vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein, so fällt der Anteil seines Vermögens verhältnismäßig entsprechend ihrer Beteiligung an die übrigen Begünstigten, die es derselben Zweckbestimmung zuzuführen haben.

- (6) Die Gesellschaft kann zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks alle dafür erforderlichen Maßnahmen ergreifen und Rechtsgeschäfte vornehmen, sofern sie im Einklang mit den vorstehenden Absätzen stehen.
- (7) Die Gesellschaft kann sich an anderen juristischen Personen beteiligen, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) verfolgen und/oder mit solchen Personen Rechtsgeschäfte zu geeigneter Zusammenarbeit abschließen, sofern dies mit den vorstehenden Regelungen und den übrigen Regelungen dieser Satzung in Einklang steht.
- (8) Gesellschafter dieser Gesellschaft können ausschließlich als gemeinnützig im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) anerkannte Körperschaften sein oder werden.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt € 27.000,00 (in Worten: EURO siebenundzwanzigtausend).
- (2) Gesellschafter sind mit folgenden Geschäftsanteilen:
 - Stiftung St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen € 9.000,00 (in Worten: EURO neuntausend)

KRIZ - Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e. V.	€ 9.000,00	(in Worten: EURO neun- tausend)
DRK Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e.V.	€ 9.000,00	(in Worten: EURO neun- tausend)

§ 4

Stammeinlagen

Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in Geld erbracht.

§ 5

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie kann einen oder mehrere stellvertretende Geschäftsführer haben. Die Vorschriften für Geschäftsführer gelten auch für stellvertretende Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (4) Geschäftsführer können von ihrem Wettbewerbsverbot und von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Gesellschafterbeschluss befreit werden. Ihnen kann Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - b) die Errichtung, den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
 - c) die Bestellung von Bereichsleitern und des Datenschutzbeauftragten sowie die Erteilung einer Prokura;
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Rechten an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt;
 - f) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen ab einem Betrag von € 7.500,00 (in Worten: EURO siebentausendfünfhundert);
 - g) Einräumung von Sicherheiten sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Akzeptverpflichtungen und Abgabe von Schuldversprechen;
 - h) Abschluss von Verträgen über stille Beteiligungen und partiarische Darlehen;
 - i) Erteilung von Schenkungsversprechen;
 - j) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, sowie für alle Geschäfte, welche die Gesellschafter für zustimmungsbedürftig erklären.

§ 7

Vertretung

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

§ 8

Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch den/die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird.
- (4) Gesellschafterversammlungen sind ferner dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen zusammen Geschäftsanteile von mindestens zwei Drittel des Stammkapitals gehören, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem derartigen Verlangen nicht binnen eines Monats nach Eingang des Antrages nach, so haben die betreffenden Gesellschafter das Recht, selbst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

- (6) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 v.H. des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Absatz (5) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist.
- (7) Die Geschäftsführer nehmen in der Regel an den Gesellschafterversammlungen teil. Ausgenommen sind Versammlungen über Angelegenheiten, die sie selbst oder die Geschäftsleitung insgesamt betreffen.
- (8) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und mit dieser Form der Abstimmung einverstanden ist.
- (9) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden - auch außerhalb der Gesellschafterversammlung - gefassten Beschluss zu Beweiszwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung, zuzusenden. Die Abschriften sind von der Geschäftsführung zu erstellen und zu versenden. Nimmt diese an der Beschlussfassung nicht Teil, werden die Niederschriften und deren Versand durch die Gesellschafter im Umlaufverfahren gewährleistet, wobei St. Petri beginnt.
- (10) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je € 50,00 (in Worten: EURO fünfzig) gewähren eine Stimme. Satzungsändernde Beschlüsse werden grundsätzlich einstimmig gefasst. Dies sind insbesondere Gesellschafterbeschlüsse über die Erweiterung bzw. die Änderung des Gesellschaftszwecks und die Aufnahme weiterer oder anderer Gesellschafter. Beschlüsse über die Erhöhung des Stammkapitals werden hiervon abweichend mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht innerhalb der ersten vier Monate aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. § 2 Absatz 8 dieser Satzung ist von den Gesellschaftern hierbei zu beachten. § 17 Absatz 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 11

Vorkaufsrechte

Eine Zustimmung gemäß § 10 ist entbehrlich, wenn ein Gesellschafter den angebotenen Geschäftsanteil an andere, auf die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 8 dieser Satzung zutreffen und in deren Person auch kein wichtiger Grund für deren Ablehnung vorliegt, abtreten will und diesen angebotenen Geschäftsanteil zuvor den übrigen Gesellschaftern zu den gleichen Bedingungen zum Erwerb angeboten hat, wie er sie mit dem Erwerbsinteressenten vereinbart hat, diese aber von ihrem Erwerbsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Im Einzelnen gilt das Folgende:

- (a) Das Angebot ist den Gesellschaftern unter genauer Bezeichnung des interessierten Erwerbers und der vollständigen mit diesem vereinbarten Bedingungen des Erwerbs schriftlich zu übermitteln.
- (b) Jedem Angebotsempfänger steht ein Erwerbsrecht hinsichtlich des angebotenen Geschäftsanteils zu. Das Erwerbsrecht ist innerhalb von einem Monat nach Zugang des Angebots durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anbietenden Gesellschafter auszuüben. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, gilt dieses als im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ausgeübt, soweit sie nicht untereinander ein anderes Verhältnis vereinbaren. Im Übrigen ist eine nur teilweise Ausübung des Erwerbsrechts nicht zulässig.
- (c) Wird das Erwerbsrecht innerhalb der Monatsfrist nicht ausgeübt und machen die übrigen Gesellschafter nicht binnen gleicher Frist einen wichtigen Grund gegenüber dem verkaufswilligen Gesellschafter geltend, der gegen die Aufnahme des interessierten Erwerbers spricht, so ist der verkaufswillige Gesellschafter berechtigt, innerhalb von sechs Monaten die angebotene Beteiligung auf den in dem Angebot bezeichneten interessierten Erwerber zu den mitgeteilten oder für den Erwerber ungünstigeren Bedingungen zu übertragen, sofern dieser die in § 2 Absatz 8 dieser Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt. Darüber hat er die übrigen Gesellschafter unter Übersendung einer notariell beglaubigten Abschrift des Übertragungsvertrages unverzüglich zu unterrichten. Die Übertragung wird erst mit Zugang der Unterrichtung der übrigen Gesellschafter wirksam.
- (d) Wird das Erwerbsrecht ausgeübt, so kommt mit jedem Erwerber ein Vertrag über den Erwerb des angebotenen Geschäftsanteils zu den in dem Angebot bezeichneten Bedingungen in dem Umfang zustande, in dem das Erwerbsrecht ausgeübt worden ist. Für ihre jeweiligen Verpflichtungen gegenüber dem übertragungswilligen Gesellschafter haften mehrere Erwerber nicht als Gesamtschuldner, sondern jeder Erwerber schuldet nur verhältnismäßig in dem Umfang, der dem von ihm erworbenen Teil des angebotenen Geschäftsanteils entspricht.

§ 12 Einziehungen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - (a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben ist;
 - (b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - (c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt (z.B. Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 8 dieser Satzung); oder
 - (d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz (2) auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei diesem Beschluss kein Stimmrecht zu.

§ 13

Einziehungsvergütung

Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem eingezahlten Kapitalanteil und dem gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen des Gesellschafters, dessen Anteile eingezogen werden. Die Einziehungsvergütung ist mit Erklärung der Einziehung fällig.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 15

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft hat die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) getragen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Hiermit beschwörige ich, der unterzeichnende Rechtsanwalt Dr. Gerhard Liening in Bremen als amtlich bestellter Vertreter des Notars Dr. Hans-Georg Friedrichs mit dem Amtssitz in Bremen, daß Vorstehendes der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

JUS Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH

mit dem Sitz in Bremen ist und daß die geänderte Bestimmung des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut übereinstimmen.

Bremen, den 11. Mai 2005

L.S.

Der Notarvertreter:

gez. Liening

Dr. Liening



Die Übereinstimmung des
den Abschrift mit der
Urschrift beglaubigt.
Bremen, den 11. Mai 2005

JUS – Unsere Organisation

Aus dem 1958 gegründeten „Verein für Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen e. V.“ ging 1996 der „Bremer Verein für Jugendhilfe und Soziale Arbeit e. V.“ hervor. Veränderte Anforderungen und Aufgabenstellungen machten eine Neuaufstellung notwendig. Doch im Oktober 2003 musste der Bremer Verein Insolvenz anmelden. Am 11. Mai 2005 konnte die Arbeit mit den Jugendlichen und deren Betreuung jedoch innerhalb einer neu gegründeten Gesellschaft fortgesetzt werden. Die drei Gesellschafter, das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Bremen e. V., KRIZ –Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e. V und die Stiftung St. Petri Waisenhaus von 1692 schlossen sich zusammen und haben die gemeinnützige Gesellschaft **JUS Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH** zu gleichen Teilen gegründet.

Der Eintrag ins Handelsregister erfolgte am 26.05.2005. Ein aktueller Handelsregister Ausdruck ist diesen Unterlagen beigelegt. Satzung/ Gesellschaftsvertrag datieren vom 11. Mai 2005. Der Sitz der Gesellschaft ist in Bremen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung. Der Satzungszweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Rahmen des SGB VIII, des JGG und die Erbringung von Hilfen zur Beschäftigungsförderung u. a. zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von jungen Menschen.

Darüber hinaus ist die JUS Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband und in die Kooperationsstrukturen mit dem Amt für Soziale Dienste, den senatorischen Behörden und sonstigen Partnern eingebunden.

Die Geschäftsführung der JUS wurde bis zum 30.04.2015 – gleichberechtigt – durch jeweils einen Geschäftsführer aus den Einrichtungen der Gesellschafter in Teilzeit wahrgenommen. Wegen der wachsenden Aufgabenfelder der JUS war eine verantwortungsvolle Geschäftsführung in dieser Konstellation nicht mehr vertretbar. Seit dem 01.05.2015 gibt es somit einen alleinigen Geschäftsführer bei der JUS, der von den Gesellschaftern bestellt wurde. Heute ist Christian Poppe Geschäftsführer, vertreten durch Sarah Kemlein, die als Prokuristin in der Firma tätig ist. Das Unternehmen umfasst derzeit eine Mitarbeiteranzahl von ca. 75 Personen.

Die Abteilungsleitungen werden durch Sarah Kemlein (Hilfen zur Erziehung), Daniel Telkmann (Jugendstraftälligenhilfe) und Christian Poppe (Verwaltung und Gemeinwesenarbeit) als erfahrene MitarbeiterInnen ausgefüllt. Für die Gemeinwesenarbeit (u.a. die Bremer Maulwürfe) ist zukünftig eine eigenständige Abteilungsleitung geplant.

Hauptaufgaben des Bereiches Hilfen zur Erziehung sind die Mobile Betreuung und die Inobhutnahme an der Neuenlander Straße. Im Bereich Jugendstraftälligenhilfe sind die Sozialen Trainingskurse und die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit hervorzuheben. Die Bremer Maulwürfe fallen in den Bereich der Gemeinwesenarbeit. Dieses Team ist für die Spielplatzpflege zugeordneter Spielplätze in Bremen

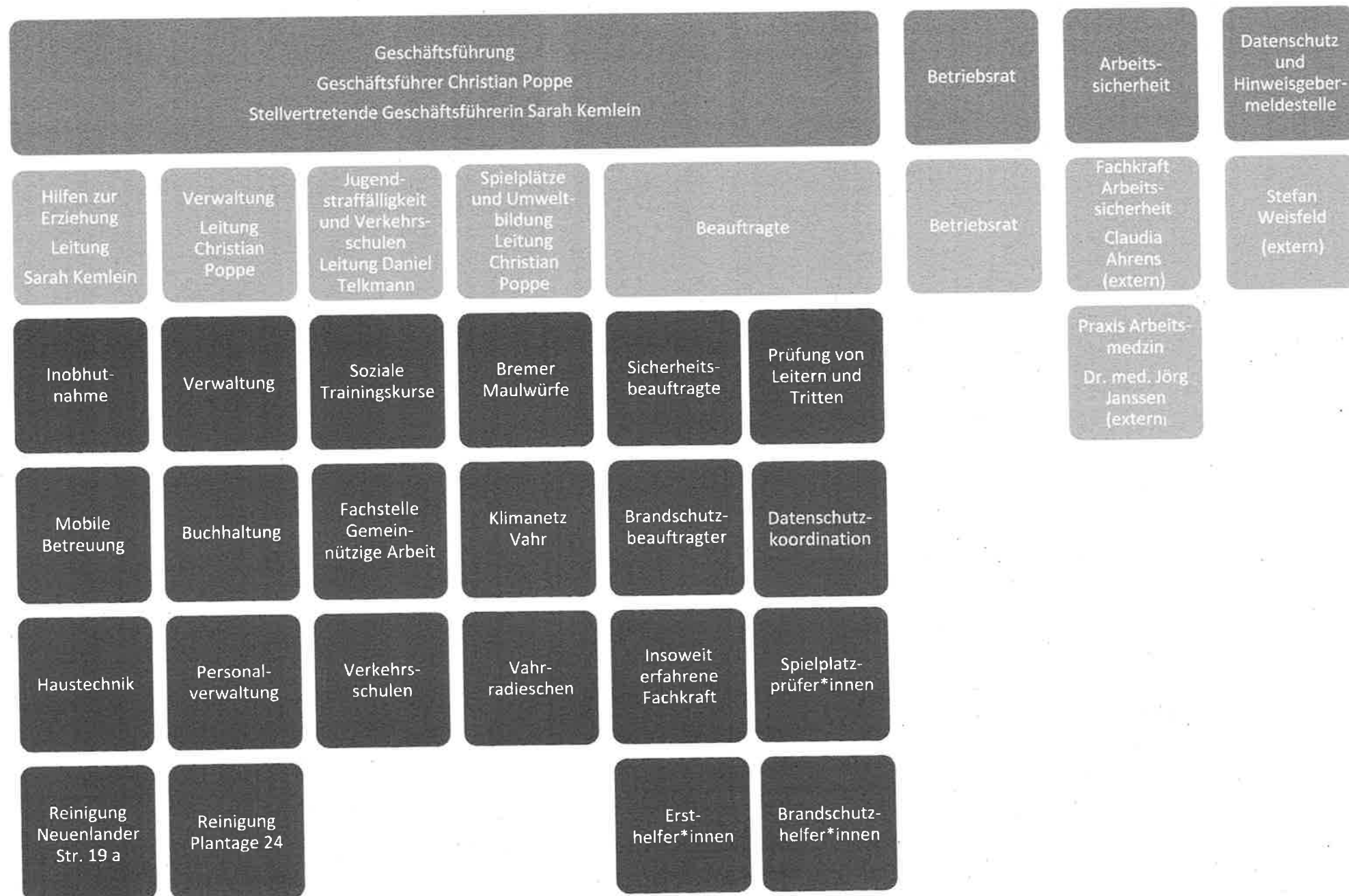
verantwortlich. Auch die Teams Verkehrsschulen, VahrRadieschen und Klimanetz Vahr gehören diesen Bereich an.

Die eigene Verwaltung mit Buchhaltung, Personalverwaltung und Sachbearbeitungen unterstützt die Leistungsbereiche.

Auf der Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes nimmt ein Betriebsrat die Interessenvertretung der Beschäftigten wahr.

Ein separates Organigramm der JUS ist dem Antrag beigelegt.

Organigramm der JUS Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH (Stand: Mai 2025)



Leitbild & Ziele

Wir, die **JUS - Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH**, sind ein Jugendhilfeträger mit einem breit gefächerten Angebot für junge Menschen im Alter von ca. 12 – 21 Jahren. Unsere Angebotspalette umschließt die Bereiche Jugendhilfe und Jugendstraffälligenhilfe.

Wir kooperieren in einem Netzwerk mit verschiedenen Jugendhilfeträgern und Institutionen auch über die Grenzen Bremens hinaus. Wir arbeiten in multiprofessionellen Teams und sind auch als Beschäftigungsträger ein zuverlässiger Partner.

Wir sind davon überzeugt, dass Menschen in der Lage sind, sich zu verändern und ihr Potential zu nutzen.

- Die jungen Menschen stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit.
- Wir nehmen sie ernst, akzeptieren und respektieren sie.
- Wir wollen diejenigen, die ausgegrenzt sind oder sich ausgegrenzt fühlen, integrieren.
- Wir arbeiten gemeinsam mit ihnen an ihren Problemen und entwickeln mit ihnen weiterführende Perspektiven.
- Wir stärken ihre positiven Ressourcen und begleiten sie geduldig auf einem Stück ihres Lebensweges.

Die Beteiligung an Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen und der kontinuierliche Austausch von Informationen ist zentraler Bestandteil unserer Arbeit und unseres Selbstverständnisses innerhalb der JUS und im Umgang mit unseren Klientinnen und Klienten.

- Wir wollen durch unsere Arbeit mit fachlichen Fähigkeiten und Erfahrungen bestmögliche Ergebnisse erzielen.
- Wir arbeiten verbindlich, flexibel und engagiert.
- Wir entwickeln unsere pädagogischen Angebote kreativ und innovativ weiter. Auf veränderte Bedarfe gehen wir flexibel ein.
- Kontinuierliche Fortbildungsveranstaltungen sind die Grundlage für unser Expertise

Wir sind erfolgreich mit unserer Arbeit, wenn sich die Lebenslage unsere Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ende der Maßnahme stabilisiert bzw. verbessert und sich eine neue Perspektive für sie eröffnet haben. Unsere Auftraggeber sollen uns als verlässlichen Partner erleben.

JUS – Unsere Aufgaben (Kurzüberblick)

Die Leistungsbereiche der JUS umfassen im Wesentlichen den Bereich der Erzieherischen Hilfen und der pädagogischen Begleitung gemeinnütziger Arbeit, sowohl nach dem SGB VIII wie auch nach dem JGG. Zu den Angebotsbereichen zählt die Inobhutnahme (Notaufnahme) in der Neuenlanderstr. 19a. Bei der Mobilen Betreuung (MOB) und dem Betreuten Jugendwohnen (BJW) handelt es sich um Maßnahmen für Jugendliche, um ihnen Hilfestellungen bei der Alltagsbewältigung in einer Trägerwohnung oder einer eigenen Wohnung zu geben.

In der Tradition der JUS liegt ein besonderes Augenmerk auf Angebote für delinquente Jugendliche, für die die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit bzw. die Sozialen Trainingskurse Ansprechpartner sind.

Über die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit der JUS werden straffällige Jugendliche, die Arbeitsauflagen des Jugendgerichtes abzuleisten haben, an die interne Einsatzstelle der Bremer Maulwürfe oder an gemeinnützige Organisationen in Bremen vermittelt. Dabei sollen die jugendlichen Straftäter ihre Arbeitsleistung als Wiedergutmachung im sozialen Umfeld einbringen. Die Mehrheit der Jugendlichen erfüllen diese Aufgaben bei der JUS im Rahmen der Unterstützung und Mitarbeit bei der Gestaltung und Unterhaltung von knapp 50 öffentlichen Spielplätzen in Bremen, für die die JUS die Unterhaltungsverantwortung übertragen bekommen hat. Angebunden sind die Jugendlichen dabei an die Bremer und die Vahrer Maulwürfe der JUS, die die notwendigen Arbeiten ausführen. Mit der Verkehrsschule in der Wilhelm-Leuschner-Str. arbeiten die Maulwürfe eng an der Stadtteilkoooperation Vahr und der Verkehrswacht Bremen mit.

Unsere Arbeitsbereiche und Dienstleistungen im Einzelnen:

1. Inobhutnahme (ION) gem. § 42 SGB III, Neuenlanderstr. 19a, Bremen

- **Angebot für Jungen** in Krisensituationen im Alter von 12 Jahren bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
- **Aufnahme** jederzeit möglich
- **Betreuung** bis mit Hilfe des Jugendamtes eine Lösung gefunden wird
- **Einzelzimmer**
- **Anzahl Plätze 9**

2. Mobile Betreuung (MOB) gem. §§ 34, 41 SGB VIII

- **Angebot für junge Frauen und Männer** ab dem 16. Lebensjahr, die nicht mehr zuhause, aber auch nicht mehr in einer Gruppe leben können und zudem intensive pädagogische Hilfen benötigen
- **24 Std. Rufbereitschaft** ist geboten
- **Hilfestellungen** in der Alltagsgestaltung sowie im schulischen bzw. Beschäftigungsbereich bis hin zur Verselbstständigung

- **Unterbringung** in nahegelegenen trügereigenen Wohnungen

3. Betreutes Jugendwohnen (BJW) gem. §§ 34,41 SGB VIII

- **Angebot für junge Männer und Frauen** ab dem 16. Lebensjahr, die jedoch weniger intensive Hilfen zur Verselbständigung benötigen
- **Hilfestellungen** in der Alltagsgestaltung sowie im schulischen bzw. Beschäftigungsbereich bis hin zur Verselbstständigung
- **Betreuung** in von jungen Menschen selbst angemieteten Wohnungen
- **Wohnungen** werden in der Regel mit einem Betreuer zusammengesucht

4. Soziale Trainingskurse (STK) gem. §10 Abs. 6 JGG

- **Angebot für junge Straftäter bzw. Straftäterinnen**, die auf der Basis einer unterversorgten Lebenslage und wiederholter Strafauffälligkeit von Jugendarrest oder dem Jugendstrafvollzug bedroht sind. Die Kurse mit bis zu 8 jungen Menschen sind auf eine Dauer von 6 Monaten ausgelegt.
- Soziale Gruppenarbeit und intensive Einzelfallhilfe mit der Zielsetzung
 - aktuelle Lebenslage zu erörtern und zu verbessern
 - Stärkung sozialer Kompetenzen
 - Unterstützung normgerechten Verhaltens
 - themenbezogene Auseinandersetzung (über Straffälligkeit; Gewalt, Drogen, schulische und berufliche Perspektiven etc.) unter Einbeziehung verschiedener Methoden
 - sport- und freizeitpädagogische Aktivitäten
 - Betreuung, Beratung und Begleitung (Entwicklung schulischer/beruflicher Perspektiven)
 - Unterstützung und Begleitung bei Ämterangelegenheiten, Schuldenregulierung etc.
 - Vermeidung weiterer Straftaten

5. Erziehungsbeistandschaften (EB) gem. §§ 30, 41 SGB VIII bzw. Betreuungshelfer (BW) gem. §10 Abs. 1 JGG

- Angebot für bereits straffällig gewordene junge Menschen ab 12 Jahren und solche, die ein Risikoverhalten zeigen, das eine spätere Straffälligkeit wahrscheinlich macht
- Hilfestellung zur Verbesserung ihrer derzeitigen Lebenssituation
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung ihrer strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen
- Dauer zwischen 3 und 6 Monaten, jährliche Verlängerung möglich
- Kontakt hauptsächlich in Einzelsettings in den JUS Besprechungsräumen oder auch im Sozialraum der jungen Menschen (in ihren Familien, im Wohnumfeld etc.)

6. Pädagogisch begleitete Arbeitseinsätze

- **Angebot für junge Straftäter bzw. Straftäterinnen** die für ihr begangenes Unrecht im Sinne einer Schadenswiedergutmachung einen positiven Beitrag für die Gesellschaft leisten sollen. Die Fachstelle übernimmt hierfür die gesamte Koordination, und zwar die Verwaltung, die sozialpädagogische Betreuung und die Vermittlung zu den Bremer Maulwürfen der JUS oder in andere gemeinnützige Einrichtungen.
- **Vermittlungs- und Betreuungsmaßnahmen** mit dem Ziel, den Jugendlichen und Heranwachsenden
 - einen zeitnahen Einsatz zur Ableistung der Arbeitsweisungen nach dem Gerichtsurteil zu ermöglichen
 - den jungen Menschen sinnvolle Arbeitsfelder zur Schadenswiedergutmachung anzubieten
 - die pädagogische Betreuung von Zugewiesenen mit erhöhtem Hilfebedarf zu gewährleisten
 - ein qualifiziertes Hilfe- und Beratungsangebot zu entwickeln
 - die kooperativen Bezüge zur Justiz, der Jugendhilfe und gemeinnützigen Einrichtungen herzustellen
 - die Verwaltung der Arbeitsleistenden und die Koordination der Einsatzstellen zu bündeln

7. Bremer Maulwürfe

- Angebot zur Spielplatzbewirtschaftung, Spielplatzpflege, -gestaltung und -sicherung für öffentliche Spielplätze im gesamten Bremer Stadtgebiet unter Einbeziehung von jungen Straftätern, die ihre Arbeitsweisungen gem. § 10 JGG ableisten müssen.
- Anleitung und Begleitung von straffällig gewordenen Jugendlichen mit dem Ziel, ihnen sinnvolle, gemeinnützige Arbeit anzubieten
- jugendlichen Straftäter*innen die Chance auf eine sinnvolle Wiedergutmachung geben, die den Spielplatznutzern im Stadtteil zugutekommt.
- die überdurchschnittlich hohe Pflegefrequenz, die ansonsten so nicht möglich wäre, gewährleisten
- die Spielqualität und die Individualität von öffentlichen Spielplätzen fördern.
- Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an der Gestaltung Ihres Lebensraumes ermöglichen.
- Spielplatzplanung inkl. Organisation und Durchführung von Beteiligungsprozessen für Kinder und Jugendliche
- Spielplatzgestaltung und -umbau

8. Verkehrsschulen

- Verkehrspädagogische Kurse für Vor- und Grundschulkinder

- **In Kooperation mit der Landesverkehrswacht Bremen e.V.**
- Bremer Grundschüler*innen erlernen den sicheren Umgang mit dem Fahrrad, bis zu ihrer Fahrradprüfung in der vierten Klasse
- Auch für Kindergartengruppen, um spielerisch und angstfrei das Fahren auf dem Roller sowie die Straßenverkehrsregeln zu erlernen

9. VahrRadieschen

- Junge Menschen im Alter von zwei bis zwanzig Jahren, und deren Begleitpersonen, sollen durch das Arbeitsfeld Garten mit der Natur und deren Kreisläufe in Verbindung gebracht werden.
- Ganzjähriges Stattfinden auf einem Gartengelände mit Innenraum und danebenliegenden Spielplatz
- Es bestehen Kooperationen mit Kinder- und Jugendprojekten im Stadtteil
- Dient im Einzelfall auch als Einsatzstelle für gemeinnützige Arbeit für Jugendliche

10. Klimanetz

- Regelmäßige Angebote für Jung und Alt rund um das Thema „Alltagsbezogener Klimaschutz“
- Die Angebote regen das eigene klimafreundliche Handeln im Alltag an.
- Neben der JUS arbeiten folgende Organisationen und Personengruppen im Projekt Klimanetz Vahr: Bürgerzentrum Vahr, Naturschutzbund Deutschland (NABU), die Sozialdiakonie der Ev. Kirchengemeinde in der Neuen Vahr, das Quartiermanagement Vahr des Amtes für Soziale Dienste, die GEWOBA, die Ortsamtleiter Vahr, der Beiratssprecher Vahr, das Familien- und Quartierszentrum Neue Vahr Nord

Sachbericht zum Angebotsspektrum der Jugendhilfe der JUS gGmbH

Inobhutnahme bzw. Notaufnahme

Rechtsgrundlage: § 42 SGB XIII

Wenn eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) die unmittelbare Herausnahme eines Jugendlichen aus dem Lebensort erfordert, bieten wir mit der Inobhutnahme (kurz: ION) eine fürsorgliche Leistung an. Die JUS verfügt über neun Plätze für Jungen im Alter von 13 bis 17 Jahren. Aufnahmen sind zu jeder Tages- und Nachtzeit über das Jugendamt bzw. dessen Notdienst (KJND) sichergestellt. Jungen können sich in Krisensituationen auch selbst an uns wenden und um Hilfe bitten, die Entscheidung zur Aufnahme erfolgt aber nur durch das Bremer Jugendamt. Unsere Einrichtung bietet übergangsweise Schutz und Sicherheit: qualifizierte sozialpädagogische Rund-um-die-Uhr-Betreuung, Hilfestellung zur Klärung der Lebenssituation, Hilfestellung bei der Wahrnehmung des Schulbesuchs, altersgerechte Einzelzimmer und Möglichkeiten zur jugendtypischen Freizeitgestaltung (Tischtennis, Kicker, Playstation, Internet). Die Auslastung unserer Kapazitäten in der ION ist in den letzten zwei Jahren nochmal deutlich gestiegen. 2023 konstatieren wir 2679 Belegtage mit einer prozentualen Auslastung von ca. 81%, im Jahr darauf schon 2954 Belegtage bei ca. 90%.

MOBile Betreuung

Rechtsgrundlage: §§ 34, 35 a, 41 SGB VIII

Die MOBile Betreuung (kurz: MOB) ist ein stationäres Hilfeangebot der JUS für junge Menschen ab 16 sowie in Ausnahmefällen ab 15 Jahren, die intensive und begleitende Unterstützung benötigen, um einen geregelten Alltag selbstständig zu bewältigen. Wir bieten betreute Unterkunft in einer voll ausgestatteten JUS-Wohnung mit Bezugsbetreuung und verlässliche Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit. Wir helfen im Alltag bei der konkreten Planung und Umsetzung schulischer/beruflicher Zukunftsperspektiven sowie im Bereich Finanzen und im Umgang mit Ämtern und Behörden etc. Gleichzeitig stellen wir ein Angebot von Freizeit- und Gruppenaktivitäten bereit. Die Mitarbeiter*innen der MOB arbeiten u. a. zusammen mit: Eltern, Jugendamt, Schulen, Arbeitsamt/Jobcenter, Jugendpsychiatrische Beratungsstellen und Drogenberatungsstellen sowie der Bewährungshilfe. Die JUS hält insgesamt 18 Plätze plus Notwohnung für die jungen Menschen bereit. Wie auch beim oben aufgeführten Angebot der ION sind auch die Bedarfe der MOB zuletzt gestiegen. Wurden 2023 noch monatlich und im Durchschnitt ca. 15 Jugendliche bzw. Heranwachsende betreut, so waren es im Folgejahr schon ca. 18. Die Kapazitäten wurden also komplett ausgeschöpft.

Betreutes Jugendwohnen

Rechtsgrundlage: §§ 34, 41 SGB VIII

Das Betreute Jugendwohnen ist ein ambulantes Hilfeangebot für junge Menschen ab 16 Jahren, die zugehende Hilfen benötigen, um alleinverantwortlich zu leben. Dabei wohnen sie in eigenem Wohnraum, den Erziehungsberechtigte oder bei Volljährigkeit sie selbst angemietet haben. In vier Fallgruppen bieten wir Unterstützung mit unterschiedlicher Intensität. Wir helfen im Alltag durch Begleitung bei der konkreten Gestaltung schulischer und beruflicher Zukunftsperspektiven, nach Bedarf auch bei Drogenproblemen sowie im Bereich Finanzen und im Umgang mit Ämtern und Behörden etc. Die Mitarbeiter*innen des BJW arbeiten u. a. zusammen mit: Eltern, Jugendamt, Schulen, Arbeitsamt/Jobcenter, Jugendpsychiatrische Beratungsstellen und Drogenberatungsstellen sowie der Bewährungshilfe. Im Jahr 2023 haben fünf Adressat*innen dieses pädagogische Angebot wahrgenommen, im Jahr 2024 waren es hingegen zwei.

Erziehungsbeistandschaften

Rechtsgrundlage: §§ 27, 30, 41 SGB VIII

Dieses ambulante Angebot richtet sich an Kinder- und Jugendliche ab 12 Jahren, die bei der Bewältigung ihrer Alltagssituation Unterstützung benötigen und die bereits strafrechtlich und/oder durch Verhaltensauffälligkeiten in Erscheinung getreten sind. Es wird davon ausgegangen, dass frühzeitige pädagogische Interventionen Veränderungsprozesse positiv beeinflussen können und weiterer Straffälligkeit vorgebeugt werden kann. Casemanagement, Klient*innen und JUS leiten Erziehungsbeistandschaften gemeinsam ein. Wir unterstützen, akute Problemlagen zu bewältigen, Perspektiven zu entwickeln und aktiv Ziele zu erarbeiten. Für unseren Arbeitsschwerpunkt in den Erziehungsbeistandschaften stehen spezielle Angebote bereit, die auf eben diese Klientel zugeschnitten sind und die auf unseren Erfahrungswerten aus der langjährigen Arbeit mit delinquenten Jugendlichen basieren. So können u.a. Themen wie Gewalt, Aggression, Straffälligkeit, Gruppenzwang, Vermittlung von Sozialkompetenzen oder Selbstbewusstsein/Selbstbehauptung fachgerecht bearbeitet werden. Außerdem sollen konstruktive Verhaltensweisen gestärkt und für die Jugendlichen positiv erlebbar werden. Die Auseinandersetzung mit den Zielen der Erziehungsbeistandschaft wird auch durch den Einsatz von erlebnis- und freizeitpädagogischen Einheiten, sowie dem Einbezug des sozialen Umfelds unterstützt. Im Jahr 2023 wurde diese Jugendhilfeleistung insgesamt 26 jungen Menschen offeriert, im Jahr darauf waren es mit 13 etwas weniger.

Soziale Trainingskurse

Rechtsgrundlage: §§29, 41 SGB VIII und §10 Abs. 1 Nr. 6 JGG

Unsere Sozialen Trainingskurse dauern 6 Monate und werden als ambulante Erziehungsmaßnahmen in Form einer Sozialen Gruppenarbeit und einer Einzelbetreuung durchgeführt. Zielgruppe sind hierbei junge Menschen zwischen 14 und 21 Jahren, die von Arrest oder Jugendstrafvollzug bedroht sind. Zuweisungen erfolgen durch das Jugendamt. Die Sozialen Trainingskurse basieren auf einer Grundhaltung gegenseitigen Respekts und wertschätzendem Umgang. Ziel ist es, dass sich die Teilnehmer*innen mit ihrer Lebenssituation und den damit verbundenen Verhaltensmustern auseinandersetzen. Neue Lebens- und Lernerfahrungen, das Erarbeiten und Erproben sozialer Kompetenzen, sowie das Erkennen und Akzeptieren eigener Stärken und Grenzen helfen dabei, ein eigenverantwortliches, straffreies Leben zu führen. Dieser Prozess wird auch durch verschiedene erlebnispädagogische Einheiten unterstützt. Eine zeitnahe Aufnahme der zugewiesenen jungen Menschen ist gewährleistet. Nach Vereinbarung mit der bremischen Sozialbehörde des Senats halten wir 42 Plätze pro Jahr für die Regionen Mitte, West und Süd bereit.

Im Jahr 2023 konnten 24 Teilnehmer*innen den Kurs erfolgreich abschließen. Damit gibt es in summa eine Erfüllungsquote von ca. 77%. In 2024 wiederum konnten insgesamt 33 Teilnehmer*innen den Kurs erfolgreich beenden. Die Erfüllungsquote liegt hier somit bei ca. 89% - hat erfreulicherweise also noch mal einen deutlichen Anstieg zu verzeichnen. Am Kursgeschehen 2023 haben (jahresübergreifend) insgesamt 58 junge Menschen teilgenommen, in 2024 dann 71 junge Menschen. Somit haben sich also auch die absoluten Zuweisungszahlen im Jahresvergleich erhöht.

TAK – Training für Aggressionskompetenz

Rechtsgrundlage: §§29, 41 SGB VIII und §10 Abs. 1 Nr. 6 JGG

Das Training richtet sich an junge Männer zwischen 14 und 21 Jahren, die sich in einem geeigneten Rahmen intensiv mit ihren persönlichen Aggressionsauslösern auseinandersetzen und hilfreiche, individuelle und gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien erarbeiten wollen. Der Kurs dauert i. d. R. 6 Monate und beinhaltet neben den Gruppensitzungen auch erlebnispädagogische Tage. Durch unsere wertschätzende Grundhaltung wird ein Rahmen geschaffen, in dem sich die Teilnehmer*innen mit ihren Gewalttaten auseinandersetzen können. Im Vordergrund steht die Erarbeitung deeskalierender Bewältigungsstrategien sowie die Stärkung von konfliktlösenden Haltungs- und Denkmustern. Ressourcen-, handlungs- und lösungsorientierte Ansätze dienen dazu, gewaltfreie Verhaltensweisen zu erlernen, zu reflektieren und durch wiederholtes Üben zu stabilisieren. Ebenso soll die Auseinandersetzung mit den Folgen, die Geschädigte erlitten haben oder erleiden können, sowohl das Verantwortungsbewusstsein, als auch die Opferempathie fördern. Eine Besonderheit in diesem Gruppenangebot ist der Einsatz von Unterstützer*innen, die die Teilnehmer*innen durch ihre friedfertige Haltung bei der Erreichung der Ziele unterstützen. Zuweisungen erfolgen über das Amt für Soziale

Dienste – Jugendhilfe im Strafverfahren oder Casemanagement –, die Sozialen Dienste der Justiz oder das Amtsgericht. Das TAK ist ein Kooperationsangebot der JUS gGmbH und der Stadtteil-Schule e.V. – Jugendhilfe. Im Kursjahr 2024/2025 gab es neun Teilnehmer zu beziffern, im Jahr 2023/2024 waren es insgesamt sieben bei einer Sollgröße von sechs bis acht Teilnehmern.

Pädagogisch begleitete Arbeitseinsätze in der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit Rechtsgrundlage: §§29, 41 SGB VIII und §10 Abs. 1 Nr. 4 JGG

Wenn junge Menschen gemeinnützige Arbeit ableisten müssen, begleiten wir sie dabei. Wir organisieren die Umsetzung gemeinnütziger Arbeit aufgrund richterlicher Auflagen und Weisungen. Dabei übernehmen wir die Organisation, Verwaltung und die sozialpädagogische Betreuung. Wir vermitteln in entsprechend geeignete Einrichtungen im Stadtgebiet von Bremen oder an unsere eigene Einsatzstelle, die Bremer Maulwürfe. Die Interessen und Ressourcen der Jugendlichen sowie ihre Lebenssituation werden bei der Auswahl berücksichtigt. Wir kümmern uns darum, die zugewiesenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Erfüllung der Weisungen zu begleiten und zu unterstützen, ihnen sinnvolle Arbeitsfelder anzubieten, einen zeitnahen Einsatz zur Ableistung von Arbeitsauflagen zu organisieren und bei Bedarf eine pädagogische Betreuung zu garantieren. Unsere Fachstelle pflegt einen intensiven Austausch mit den Mitarbeiter*innen der zuweisenden Stellen, der Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. dem Casemanagement des Jugendamtes.

Im Jahr 2023 gab es insgesamt 347 Zuweisungen durch das Jugendamt, wobei nach Abzug der Weisungsänderungen und Wiederanmeldungen 252 Teilnehmer*innen in die statistische Auswertung fließen. Etwas mehr ca. 77% haben die jugendrichterliche Weisung bzw. das Ableisten der verhängten Stunden gemeinnütziger Arbeit erfüllt. Das deckt sich mit den Zahlen aus der Bundesstatistik (vgl. ZJJ, Ausgabe 3/25). Ungefähr 80% dieser Arbeitseinsätze haben bei unserer eigenen Einsatzstelle, die ‚Bremer Maulwürfe‘, stattgefunden. Im Jahr 2024 wiederum lag die Zahl der Zuweisungen bei 257. Nach Abzug der Weisungsänderungen und Wiederanmeldungen sind es insgesamt 201 Zuweisungen, wobei die Erfüllungsquote auf ca. 79% sogar leicht gestiegen ist.

Die Verkehrsschulen in der Vahr und in Grohn - Sicher im Verkehr!

Verkehrspädagogische Kurse für Vor- und Grundschulkinder Verkehrsschule Vahr: Die Verkehrsschule Vahr befindet sich hinter dem Ortsamt Vahr-Schwachhausen in der Wilhelm-Leuschner-Straße auf dem Gelände des ›Gummiplatzes‹. Verkehrsschule Bremen-Nord: Die Verkehrsschule Bremen-Nord hat ihren Sitz auf dem Gelände der Constructor University in Grohn. In den Verkehrsschulen können Klassen Bremer Grundschüler*innen den sicheren Umgang mit dem Fahrrad erlernen. Unter Anleitung des freundlichen Teams der Verkehrsschulen werden die Kinder bis zu ihrer Fahrradprüfung in der 4. Klasse altersgerecht im sicheren Umgang mit dem Rad beschult. Auch für Bremer Kindergartengruppen stehen Angebote zur

Verfügung, um spielerisch und angstfrei das Fahren auf dem Roller und die Straßenverkehrsregeln zu erlernen. Am Ende winkt hier der Erwerb des ersten Führerscheins ihres Lebens: der Rollerpass. Es kann davon ausgegangen werden, dass ca. 3000 teilnehmende Schüler*innen pro Standort und Jahr dieses verkehrspädagogische Angebot wahrgenommen haben.

Umweltbildungsprojekt »VahrRadieschen«

Seit 2015 betreibt die JUS Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH das Umweltbildungsprojekt »VahrRadieschen« in der Neuen Vahr. Das zum Teil eingezäunte Gartengelände und der Bauwagen des VahrRadieschen befinden sich auf dem öffentlichen Spielplatz Philipp-Scheidemann-Straße in direkter Nachbarschaft zum Jugendfreizeitheim »Rotes Haus« und der Elterninitiative Philipp-Scheidemann-Straße. Das VahrRadieschen ermöglicht Kindern, Jugendlichen, Kindergartengruppen, Schulklassen und Familien Naturerfahrung durch biologisches Gärtnern und Naturprojekte. Dieses geschieht in erster Linie in dem Gartengelände des VahrRadieschen. Einzelne Kinder, Jugendliche und Familien besuchen das VahrRadieschen während der Öffnungszeiten und können Angebote nutzen und praktisch mitgärtnern. Mit Kindergartengruppen und Schulklassen gibt es thematisch abgesprochene Aktionen sowohl in den Kindergärten und Schulen selbst, sowie auf dem Gelände des VahrRadieschen. In den Ferien besteht die Möglichkeit für Kinder, sich zu Ferienprogrammen anzumelden. Mit ca. 100 Veranstaltungen und 1000 Teilnehmenden hat dieses Angebot in den letzten beiden Jahren reges Interesse erzeugt und viele junge Menschen erreicht.